

Bekanntmachungstext

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die Feststellung des Plans für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Bau einer neuen Eisenbahnüberführung über einen Radweg im Zuge der B 3 nördlich von Rastatt,
einschließlich:

- dem Bau eines neuen Radweges auf ca. 100 m Länge mit einer Breite von 3,00 m. Er schließt am östlichen Ende an den 2,50 m breiten parallel zur B 3 geführten Radweg an. Am westlichen Ende mündet der Radweg im Anschluss an die neue Eisenbahnüberführung (lichte Breite 5,00 m und lichte Höhe 3,00 m) in einen vorhandenen bituminös befestigten Waldweg, der nach ca. 120 m in die B 3 einmündet bzw. auf den bestehenden Radweg trifft
- der Mitbenutzung eines bestehenden Waldwegabschnitts für die Radwegführung
- der Beleuchtung des Radweges, der Eisenbahnunterführung einschl. des Waldwegabschnitts
- dem Rückbau des bestehenden parallel zur B 3 geführten Radweges und dessen Beleuchtung auf einer Länge von ca. 150 m sowie
- der auf Grund des Eingriffs erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 01.06.2016 bis einschließlich 30.06.2016** während der gesamten Dienststunden im

- Rathaus der Stadt Rastatt, 2. OG, Zimmer 202, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt

zur Einsicht aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 14.07.2016

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im

- Rathaus der Stadt Rastatt, 2. OG, Zimmer 202, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt oder
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-0513.2 (B3/B36/1)“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Land anerkannten Naturschutzvereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die unter Ziffer 3 bestimmte Äußerungsfrist (bis einschließlich 14.07.2016) gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

6. Neben dem Erläuterungsbericht und den üblichen Plänen zur Beschreibung des Straßenbauvorhabens wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die auch Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen sind:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) = Unterlage 9 („Landschaftspflegerische Maßnahmen“, bestehend aus Textteil und Maßnahmenplänen) und Unterlage 19 („Umweltfachliche Untersuchungen“, bestehend aus Erläuterungsbericht hierzu, Bestands- und Konfliktplan sowie FFH-Vorprüfung)
 - Wassertechnische Untersuchungen = Unterlage 18 (bestehend aus Erläuterungsbericht zum Wasserrechtlichen Antrag samt Anlagen)
 - Geotechnische Untersuchungen = Unterlage 20 (bestehend aus Geotechnischem Bericht samt Anlagen, Orientierender Schadstoffuntersuchung und Geotechnischer Stellungnahme).

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.
12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Pfad „Bekanntmachungen / in Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.
Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten Planunterlagen. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht beim Rathaus der Stadt Rastatt, 2. OG, Zimmer 202, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt, ausgelegten Unterlagen.

Im Auftrag
Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch